

Thema:

Wertberichtigungskonten für Forderungen

Fragestellung:

In der Kontengruppe 21 werden Wertberichtigungen und Abzinsungen erfasst. Hierbei handelt es sich um Korrekturposten zu Forderungspositionen, welche dann handelsrechtlich unter der Position Forderung als Bilanzposition auszuweisen sind. In dem amtlichen Muster Nr. 19 zu § 47 GemHVO, ist diese Korrekturposition weder auf der Aktiva noch auf der Passiva aufgeführt. Bitte teilen Sie mir mit, wie ich den Ausweis bilanziell darzustellen habe.

Antwort:

Die den Forderungen anhaftenden Risiken werden buchhalterisch als Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen auf Konten der Kontenart 211 und 212 erfasst, die beide in der Bilanz aktivisch vom Forderungsbestand gekürzt werden. Die Bruttobeträge der Forderungen werden bei diesen Verfahren fortgeführt und nur ausgebucht, wenn sie endgültig uneinbringlich sind.

In Muster 19 sind folgerichtig keine Posten für die Wertberichtigungskonten vorgesehen, sondern lediglich die Posten für den Ausweis der Forderungen.
